



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 12
Az.: 121 - 0541.1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

- Änderung der **Verbandsatzung** des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg – KVÜ –

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die von der Verbandsversammlung beschlossene und gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigungspflichtige 18. Änderung der Verbandssatzung bekannt gemacht.

I. Text:

**18. Änderungssatzung zur
Zweckverbandssatzung**

Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ-

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- vom 05.06.2024 wird die Zweckverbandssatzung in der Fassung vom 13.06.2007, mit Änderungen vom 13.06.2007, 31.07.2007, 14.12.2007, 24.03.2009, 17.09.2009, 10.12.2009, 01.07.2010, 16.07.2010, 10.11.2011, 21.06.2013, 24.06.2015, 10.11.2016, 07.03.2018, 11.03.2020, 09.03.2021, 16.03.2022 und 29.03.2023 wie folgt geändert:

Zu § 2 der Verbandssatzung

§ 2 Abs. 1 der Verbandssatzung wird geändert.

Die Verwaltungsgemeinschaft Ertal für ihre Mitgliedskommune Bürgstadt, die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg für ihre Mitgliedskommune Röllbach, die Gemeinde Großwallstadt, der Markt Kirchzell und die Gemeinde Leidersbach werden als Mitgliedsgemeinden hinzugefügt. § 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Verwaltungsgemeinschaft Ertal für ihre Mitgliedskommune Bürgstadt (ab 01.07.2024)

Gemeinde Großwallstadt (ab 01.07.2024)

Markt Kirchzell (ab 01.07.2024)

Gemeinde Leidersbach (ab 01.07.2024)

Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg für ihre Mitgliedsgemeinde Röllbach (ab 01.07.2024)

Zu § 4 der Verbandssatzung

§ 4 Abs. 2 der Verbandssatzung wird geändert.

Die Gemeinde Eichenbühl erweitert als Mitgliedskommune die Übertragungen zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 4 Abs. 1.

Die Verwaltungsgemeinschaft Ertal für ihre Mitgliedskommune Bürgstadt, die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg für ihre Mitgliedskommune Röllbach, die Gemeinde Großwallstadt, der Markt Kirchzell und die Gemeinde Leidersbach werden als Mitgliedsgemeinden mit den Übertragungen zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 4 Abs. 1 hinzugefügt. § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde	Übertragung zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 4 Abs. 1 Buchst. a Verbandsatzung	Übertragung zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 4 Abs. 1 Buchst. b Verbandsatzung	Übertragung zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 4 Abs. 1 Buchst. c Verbandsatzung	Übertragung zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 4 Abs. 1 Buchst. d Verbandsatzung
Gemeinde Eichenbühl	x	x	x	x
VG Ertal für den Markt Bürgstadt	x	x	x	x
VG Mönchberg für die Gemeinde Röllbach	x	x	x	x

Gemeinde Großwallstadt	x	x	x	x
Markt Kirchzell	x	x	x	x
Gemeinde Leidersbach	x	x	x	x

Zu § 21 b Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung

§ 21 b Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung werden wie folgt geändert:

§ 21 b - Besondere Entgelte

1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

a) im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchst. a Verbandssatzung)
je Überwachungsstunde 50,00 Euro/Stunde
je Sachbearbeitung 7,50 Euro/Fall.

b) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchst. b Verbandssatzung)
je Überwachungsstunde 160,00 Euro/h
je Sachbearbeitung 7,50 Euro/Fall.

c) im Bereich der Überwachung sonstiger Ordnungswidrigkeiten (§ 4 Abs. 1 Buchst. c und d Verbandssatzung)
je Überwachungsstunde 50,00 Euro/h
je Sachbearbeitung 7,50 Euro/Fall.

2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

a) im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchst. a Verbandssatzung)
je Überwachungsstunde 62,00 Euro/Stunde
je Sachbearbeitung 9,50 Euro/Fall.

b) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchst. b Verbandssatzung)
je Überwachungsstunde 185,00 Euro/h
je Sachbearbeitung 9,50 Euro/Fall.

c) im Bereich der Überwachung sonstiger Ordnungswidrigkeiten (§ 4 Abs. 1 Buchst. c und d Verbandssatzung)
je Überwachungsstunde 62,00 Euro/h
je Sachbearbeitung 9,50 Euro/Fall.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernburg, 05.06.2024
Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Landkreis Miltenberg -KVÜ-
gez. Fieger, Verbandsvorsitzender

II. Genehmigung

Das Landratsamt Miltenberg hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.08.2024, Az.:121 – 0541.1 die vorstehende Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Miltenberg, 09.08.2024
Landratsamt Miltenberg
gez.
Rosel
Ltd. Verwaltungsdirektor